

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Initial Textil- und Hygieneservice GmbH für Textilservice

1. Allgemeines:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch auf Grund von Folgeaufträgen und Zusatzaufträgen) von Initial Textil- und Hygieneservice GmbH (im Folgenden „Initial“) im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung, dem Service und/oder dem Kauf von Flachwäsche, Berufskleidung und Maschinenputzschirmen (im Folgenden „Textilien“) genannt. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Initial schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2. Sämtliche Änderungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Hauptauftrag bezeichnet jede erstmalig abgeschlossene Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen von Initial, sowie jeden weitere, nach Ablauf der ursprünglichen Vereinbarungsdauer abgeschlossene Folgeauftrag. Ein Zusatzauftrag ist eine Vereinbarung zur Lieferung und Leistung von zusätzlichen Artikeln, welche vom Haupt- bzw Folgeauftrag noch nicht umfasst sind.
- 1.4. Die Dauer des Zusatzauftrags richtet sich nach der Dauer des Haupt- bzw Folgeauftrags. Haupt- bzw. Folgeauftrag und Zusatzauftrag enden immer mit selbem Datum.

2. Vereinbarungsschluss:

- 2.1. Die Angebote von Initial sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.
- 2.2. Eine Vereinbarung erlangt für Initial nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag jedenfalls bis zum vereinbarten Beginn der Leistungsausführung, zumindest jedoch 2 Monate gebunden. Die Fachberater von Initial sind grundsätzlich nicht berechtigt, im Namen von Initial Erklärungen abzugeben oder diese zu berechtigen oder zu verpflichten.
- 2.3. Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vereinbarungsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich Initial vor.
- 2.4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

3. Preise:

- 3.1. Alle von Initial genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern, ohne Gebühren für den Transport zum Auftraggeber (wie insbesondere Maut- und Liftgebühren), Verpackung, Versicherung und bei Exportaufträgen ohne Transportkosten und Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Angebotene Preise gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft. Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit einer Vereinbarung mit Initial sind vom Auftraggeber zu tragen. Dieser hat daher Initial für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.
- 3.2. Eine Reduzierung der Ausstattungsmenge ist nur bis zur Kündigungserklärung und höchstens bis zu 60% der vereinbarten Menge zulässig. Eine Reduzierung der Ausstattungsmenge lässt die jeweilige Vereinbarung im Übrigen, insbesondere den vereinbarten Stückpreis und die Vereinbarungsdauer, unberührt.
- 3.3. Bei Vereinbarungen mit Wechselintervallen kann die Anzahl der jährlichen Lieferungen geringfügig abweichen; das vereinbarte Serviceentgelt bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. Treten zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten (insbesondere Transportkosten), sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so ist Initial berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.
- 3.5. Gutscheine für unbenutzte Produkte können nicht erfolgen.
- 3.6. Initial ist berechtigt, das Entgelt entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaufbaren Verbraucherpreisindex 2005 anzupassen. Sollte dieser Index nicht mehr verlaufbar werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder nächstähnlicher Index als vereinbart.
- 3.7. Für die Änderungen an Berufskleidung auf Wunsch des Auftraggebers werden EUR 5,- pro Änderung verrechnet. Bei der Rückgabe von auf Wunsch des Auftraggebers abgeänderter Berufskleidung wird der Zeitwert wie in Punkt 11.7. beschrieben verrechnet.
- 3.8. Im Falle eines Größentausches oder der Rückgabe von Bekleidungsstücken vor Ablauf der Nutzungsdauer (grundsätzlich 3 Jahre) wird der Zeitwert (isd Punkt 3.7) verrechnet.
- 3.9. Bei Abmeldung eines Trägers von Berufskleidung, wird das Mietentgelt bis zum Zeitpunkt, in dem die Bekleidungsstücke bei Initial einlangen, verrechnet.

4. Leistungsausführung:

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Initial die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten. Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch Initial abgeschlossen.
- 4.2. Soweit Liefer- und Leistungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderlautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Initial die, für die zur Erfüllung der Vereinbarung erforderlichen, Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Durchführung von Anproben der Berufstextilien bei den Mitarbeitern des Auftraggebers) zu ermöglichen. Sollte der Auftraggeber diese Mitwirkungspflicht verletzen, ist Initial gegebenenfalls zum sofortigen Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt. In jedem Fall treten die Rechtsfolgen gemäß Punkt 11.7. ein.
- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldfreiender Wirkung zu übernehmen bzw. sämtliche Erfüllungshandlungen durch Initial zu dulden, andernfalls treten die Rechtsfolgen gemäß Punkt 11.7. ein. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird dadurch nicht berührt.
- 4.4. Besitzt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Initial gesetzten, angemessenen Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um die Zeit, die die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Materialien erfordert.
- 4.5. Bei einer von Initial zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern Initial an der Verzögerung ein grobes Verschulden trägt.
- 4.6. Der Auftraggeber hat für eine freie Zufahrt zur Anlieferstelle zu sorgen (z.B. Schnee räumen), andernfalls wird der dadurch entstandene Aufwand/die Wartezeit des Fahrers in Rechnung gestellt.

5. Zahlung:

- 5.1. Mangels anderer Vereinbarung sind die Rechnungsbeträge prompt, ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen prozessualen und außerprozessualen, tarifmäßigen Kosten der Einbringmachung, auch die Kosten eines von Initial beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.
- 5.3. Für Zusatzaufträge gelten die gleichen Zahlungskonditionen und Vereinbarungsbedingungen, sowie Abholrhythmen wie für die Haupt- bzw Folgevereinbarung.
- 5.4. Die gesamte Restforderung von Initial wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sonst wesentlich verringert. In diesen Fällen ist Initial berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Initial in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten ihres Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits die Vereinbarung aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungenklagen ausgeschlossen sind.
- 5.5. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Initial berechtigt, die weitere Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die vorübergehende Zurückbehaltung stellt keine Kündigung der Vereinbarung dar. Initial ist diesfalls auch berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 5 Tagen zur Nachholung der Zahlung den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat Initial Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes. Ein darüber hinausgehender Anspruch von Initial bleibt hiervon unberührt.
- 5.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1. Die gelieferten Textilien bleiben im Eigentum von Initial. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber, die die Textilien von Initial betreffen, hat der Auftraggeber unverzüglich Initial mitzuteilen. Der Auftraggeber hat den betreibenden Gläubigern das Fremdeigentum von Initial bekanntzugeben und Initial schad- und klaglos zu halten.
- 6.2. Für den Fall des Kaufes (insbesondere idS Punkt 11.6) bleiben die gelieferten Textilien bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Initial (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) in ihrem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig.
- 6.3. Die Zurücknahme der Ware durch Initial gilt nicht als Rücktritt von der Vereinbarung; sämtliche Rechte von Initial aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Serviceleistung:

- 7.1. Die Leistung von Initial besteht je nach Vereinbarung in einer regelmäßigen Lieferung gereinigter (neuer oder gebrauchter) Textilien im Austausch gegen die gleiche Anzahl verwendeter Textilien. Die Textilien werden von Initial auf Grund der Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Lieferung neuer Textilien. Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet.

8. Leistungsstörung:

- 8.1. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Verwendung der vereinbarten Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Übergabe an den Auftraggeber oder im Falle deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung.
- 8.3. Die Textilien sind bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und feststellbare Mängel und/oder eine feststellbare Unvollständigkeit bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Liefererschein oder Frachtbrief unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, ist dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Liefererschein oder Frachtbrief zu vermerken und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel und/oder eine allfällige unvollständige Leistung binnen 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Textilien, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden und/oder die Leistung unvollständig war.
- 8.4. Die Gewährleistungsverpflichtung von Initial beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder die Ersatzlieferung der mangelhaften Teile. Alle Leistungen von Initial aus Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich an ihrem Sitz erbracht.
- 8.5. Initial ist nur dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 8.6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund des verwendeten Materials zu Maßabweichungen von +/- 3% kommen kann. Eine Maßabweichung von +/- 3% gilt daher nicht als Mangel.
- 8.7. Da das Ausgangsrecycyclat unterschiedlich große Farbanteile enthält, sind Farbabweichungen auch innerhalb einer Charge nicht immer vermeidbar und berechtigen grundsätzlich nicht zur Reklamation. Aus diesem Grund sind auch Vereinbarungen über die gewünschte Farbe lediglich im Rahmen solcher herstellungsbedingter Farbschwankungen möglich. Eventuelle Muster oder Proben können nur als Beispiel gelten. Witterungseinflüsse (insbesondere Luftverschmutzung und UV-Strahlung) können die Oberfläche und Farbe verändern. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Nutzungsdauer. Farbschwankungen sind überdies innerhalb eines Produkttyps durch Produktion an verschiedenen Produktionsstagen möglich. Die Abweichungen stellen jedoch keine Qualitätsminderung dar, da der Gebrauchswert nicht beeinträchtigt wird. Farbberichtsgarantien (insbesondere bei Weiß) schließt Initial aus. Die Textilien unterliegen zudem einer üblichen Abnutzung.
- 8.8. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung verpflichtet, die Gebrauchs- und Pflegehinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme von Initial einzuholen.

9. Schadenersatz:

- 9.1. Die Haftung von Initial für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Im Fall von Vermögensschäden sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers der Höhe nach mit dem Einkommen des Auftragnehmers beschränkt, im Fall von Personenschäden mit dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung (d.h. mit der für den konkreten Schadenfall zu Verfügung stehenden Versicherungssumme) von Initial. Darüber hinaus haftet Initial nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 9.2. Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen.
- 9.3. Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

10. Schutzrechte:

- 10.1. Sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich beauftragt, werden die Textilien mit den Warenzeichen und/oder Designvorgaben des Auftraggebers versehen. Der Auftraggeber gestattet Initial, sämtliche vereinbarungsgegenständliche Produkte mit ihrem Firmennamen und -logo zu versehen.
 - 10.2. Der Auftraggeber haftet Initial dafür, dass die von ihm zur weiteren Verwendung und Bearbeitung überlassenen Warenzeichen und/oder Designvorgaben nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Sollte ein Dritter gegen den Auftraggeber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der vereinbarungsgegenständlichen Produkte geltend machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Initial hierüber sofort zu unterrichten und Initial schad- und klaglos zu halten.
- ## 11. Servicevereinbarungsregeln:
- 11.1. Die Vereinbarung wird mangels gegenteiliger Regelung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu erklären und muss im Kalenderjahres, frühestens nach Ablauf von 3 Jahren gerechnet ab der ersten Lieferung, möglich. Sofern Initial Textilien im Depotsystem beim Auftraggeber gemäß der vereinbarten Ausstattungsart und Ausstattungsmenge zur Verfügung gestellt hat, ist eine Reduzierung der Depotmenge, auch nach einer Kündigung, nicht möglich.
 - 11.2. Zusatzvereinbarungen werden mangels gegenteiliger Regelung ebenfalls auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern hinsichtlich der Hauptvereinbarung ein Kündigungsverzicht abgegeben wurde, und die Dauer des Kündigungsverzichts noch nicht abgelaufen ist, gilt dieser auch für die Zusatzvereinbarung.
 - 11.3. Bei zeitlich befristeten Vereinbarungen endet die Zusatzvereinbarung zum selben Termin wie die Hauptvereinbarung.
 - 11.4. Die in der Vereinbarung bezeichneten Monate sind Leistungsmonate und umfassen daher nicht vereinbarte Ruhezeiten (insbesondere Sommerpausen). Diese verlängern die Laufzeit der Vereinbarung und den Termin für die erstmalige Kündigung um die Dauer der Ruhezeiten. Für die Dauer der Ruhezeit sind die zur Verfügung gestellten Textilien an Initial zurückzustellen.
 - 11.5. Initial ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Verletzung der Vereinbarung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.4 Satz 1 genannten Gründen vor.
 - 11.6. Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet, die in seiner Sphäre befindliche Charge der Textilien sowie die speziell für ihn angeschafften Textilien (auch den Lagerstand) zum Zeitwert, zumindest jedoch zu 1/3 des Neuwertes (gemäß der jeweils aktuellen Ersatzpreisliste von Initial) zu übernehmen. Die monatliche Abschreibung beträgt 1 %.
 - 11.7. Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, stehen Initial darüber hinaus als ein pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatz bei unbefristeten Vereinbarungen zumindest 2/3 der Serviceentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, zu, bei befristeten Vereinbarungen zumindest 2/3 der bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vereinbarung anfallenden Serviceentgelte. Ein pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch in gleicher Höhe steht Initial auch dann zu, wenn Initial in Folge der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4.2. oder im Fall des Annahmeverzugs durch den Auftraggeber gemäß Punkt 4.3. von der Vereinbarung zurücktritt. Ebenso hat Initial einen pauschalierten, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch, wenn sie in Folge der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber nicht in der Lage ist, der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich zu entsprechen. In diesem Fall hat Initial Anspruch auf 2/3 der Serviceentgelte, die bei unbefristet geplanten Vereinbarungen bis zum geplanten Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, bei Vereinbarungen, die befristet abgeschlossen worden wären auf 2/3 der bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vereinbarung anfallenden Serviceentgelte. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon jeweils unberührt.

- 11.8. Initial ist berechtigt, einmal jährlich den Wäschebestand beim Auftraggeber festzustellen, wobei den Auftraggeber hierbei eine Mitwirkungspflicht trifft.
- ## 12. Verwahrungspflichten:
- 12.1. Der Auftraggeber hat für die ordnungsgemäße Verwahrung der Textilien zu sorgen. Die Textilien dürfen nicht durch Dritte gereinigt oder Instand gehalten werden.
 - 12.2. Bei Verlust oder einer über den normalen Gebrauch hinausgehenden Abnutzung oder Beschädigung (etwa vorzeitiger Verschleiß, Verbrennungen, Chemikalienschäden, großflächige unentfernbare Verschmutzungen) haftet der Auftraggeber mit dem jeweils aktuellen Verkaufspreis der Ersatzware.
 - 12.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Produkte während des Gebrauches in seiner Sphäre nicht durch Initial versichert sind. Er verpflichtet sich daher, für einen ausreichenden Versicherungsschutz dieser Produkte Sorge zu tragen.

13. Rechtsnachfolge:

- 13.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger von Initial über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- ## 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort:
- 14.1. Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichisches Rechtes unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen vereinbart. Die auf die Vereinbarung anwendbare Sprache ist Deutsch.
 - 14.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, an der Initial beteiligt ist, ist ausschließlich nach ihrer Wahl die Zuständigkeit des für Amstetten oder Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
 - 14.3. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich nach Wahl von Initial als Erfüllungsort Amstetten bzw. Wien, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

15. Sonstiges

- 15.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Initial zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 15.2. Initial führt ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften unter Aufrechterhaltung der Unternehmensgrundsätze und -ethik durch.
- 15.3. Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu führen, insbesondere in Beachtung der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Die Parteien dieser Vereinbarung werden die jeweils andere Partei umgehend informieren, falls ihr aus der Sphäre der anderen Partei ein, in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung stehender, ungebührlicher Vorteil angeboten wird. Weiters verpflichten sich beide Parteien dieser Vereinbarung, die jeweils andere Partei umgehend schriftlich zu informieren, falls sie einen Vertreter oder Amtsträger eines anderen Staates zum Geschäftsführer einsetzen, anstellen oder in eine sonstige Position aufnehmen, in der Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann oder dadurch ein direktes oder indirektes wirtschaftliches Interesse entsteht.
- 15.4. Sollte einer der beiden Parteien der Vereinbarung bekannt werden, dass ihr Gegenüber im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Fehlverhalten gesetzt hat, das gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Bei einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch Initial treten die in Punkt 11.6 und 11.7 dieser AGB angeordneten Folgen ein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Initial Textil- und Hygieneservice GmbH für Waschräumeervice

1. Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch auf Grund von Folgeaufträgen) von Initial Textil- und Hygieneservice GmbH (im Folgenden „Initial“) im Zusammenhang mit Waschräumhygiene. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Initial schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vereinbarungsabschluss:

2.1 Die Angebote von Initial sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.
2.2 Eine Vereinbarung erlangt für Initial nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/ den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag jedenfalls bis zum vereinbarten Beginn der Leistungsausführung, zumindest jedoch 2 Monate gebunden. Die Fachberater von Initial sind jedenfalls nicht berechtigt, im Namen von Initial Erklärungen abzugeben oder diese zu berechtigen oder zu verpflichten.
2.3 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vereinbarungsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich Initial vor.
2.4 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

3. Preise:

3.1 Alle von Initial genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern, ohne Gebühren für den Transport zum Auftraggeber (wie insbesondere Maut- und Litgebühren), Verpackung und Versicherung, und bei Exportaufträgen ohne Transportkosten und Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Angebotene Preise gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft.
3.2 Bei Vereinbarungen mit Wechselintervallen kann die Anzahl der jährlichen Lieferungen geringfügig abweichen; das vereinbarte Serviceentgelt bleibt hiervon unberührt.
3.3 Treten zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/ oder Beschaffungskosten (insbesondere Transportkosten), sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so ist Initial berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.
3.4 Gutschriften für unbenutzte Produkte können nicht erfolgen.
3.5 Initial ist – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – berechtigt, das Entgelt entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 gemäß der Gruppe „Verschiedene Waren und Dienstleistungen“ (sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder nächstähnlicher Index als vereinbart) jährlich anzupassen (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100). Initial ist im Falle einer Erhöhung der Indexzahl berechtigt, das Entgelt in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils zum Stichtag (= jener Tag des Jahres mit demselben Tag und Monat wie der Tag des Beginns der Vereinbarung) jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen der Vereinbarung folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

3.6 Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit einer Vereinbarung mit Initial sind vom Auftraggeber zu tragen. Dieser hat daher Initial für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

4. Leistungsausführung:

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Initial die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten. Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch Initial abgeschlossen.
4.2 Soweit Liefer- und Leistungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon - auch vor einer vereinbarten Lieferzeit - mit schuldbeitreibender Wirkung zu übernehmen. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird dadurch nicht berührt.
4.3 Besitzt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Initial gesetzten, angemessenen Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um die Zeit, die die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Materialien erfordert.
4.4 Bei einer von Initial zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern Initial an der Verzögerung ein grobes Verschulden trifft.
4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung zu den vereinbarten Zeitpunkten zu übernehmen, andernfalls treten die Rechtsfolgen gemäß Punkt 8.3 ein.
4.6 Der Auftraggeber hat für eine freie Zufahrt zur Anlieferstelle zu sorgen (z.B. Schnee räumen), andernfalls wird der dadurch entstandene Aufwand/die Wartezeit des Fahrers in Rechnung gestellt.

5. Zahlung:

5.1 Mangels anderer Vereinbarung sind die Rechnungsbeträge prompt, ohne Abzug zu bezahlen.
5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen prozessualen und außerprozessualen, tarifmäßigen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Initial beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.
5.3 Die gesamte Restforderung von Initial wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sonst wesentlich verringert. In diesen Fällen ist Initial berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Initial in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten ihres Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits die Vereinbarung aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungsklagen ausgeschlossen sind.
5.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Initial berechtigt, die weitere Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die vorübergehende Zurückbehaltung stellt keine Kündigung der Vereinbarung dar. Initial ist diesfalls auch berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 5 Tagen zur Nachholung der Zahlung den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat Initial Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes. Ein darüber hinausgehender Anspruch von Initial bleibt hiervon unberührt.
5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1 Die gelieferten Waschräumprodukte bleiben im Eigentum von Initial. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber, die die Waschräumprodukte von Initial betreffen, hat der Auftraggeber unverzüglich Initial mitzuteilen. Diesfalls hat der Auftraggeber den betreibenden Gläubigern das Fremdeigentum von Initial bekanntzugeben. Der Auftraggeber hat diesfalls Initial schad- und klaglos zu halten.
6.2 Für den Fall des Kaufes von Waschräumprodukten bleiben diese bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Initial (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) in ihrem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig.

6.3 Die Zurücknahme der Ware durch Initial gilt nicht als Rücktritt von der Vereinbarung; sämtliche Rechte von Initial aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Serviceleistung:

7.1 Die Leistung von Initial besteht je nach Vereinbarung in der Lieferung, Installation und Wartung von Waschräumprodukten in vereinbarten Intervallen.
7.2 Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet.

8. Leistungsstörung:

8.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Verwendung der vereinbarten Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Übergabe an den Auftraggeber oder im Falle deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung.
8.3 Die Waschräumprodukte sind bei Übernahme vom Auftraggeber unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und feststellbare Mängel und/oder eine feststellbare Unvollständigkeit bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, ist dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und ein auffälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel und/oder eine allfällige unvollständige Leistung binnen 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Waschräumprodukte, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden und/oder die Leistung unvollständig war.

8.4 Die Gewährleistungsverpflichtung von Initial beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder die Ersatzlieferung der mangelhaften Teile. Alle Leistungen von Initial aus Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich an ihrem Sitz erbracht.
8.5 Initial ist nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
8.6 Farbabweichungen der einzelnen Waschräumprodukte sind nicht immer vermeidbar und berechtigen nicht zur Reklamation. Aus diesem Grund sind auch Vereinbarungen über die gewünschte Farbe lediglich im Rahmen solcher herstellungsbedingter Farbschwankungen möglich. Eventuelle Muster oder Proben können nur als Beispiel gelten. Die einzelnen Spender unterliegen einer üblichen Abnutzung.

8.7 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung verpflichtet, die Gebrauchs- und Pflegehinweise von Initial zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme von Initial einzuholen.

9. Schadenersatz:

9.1 Die Haftung von Initial für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Im Fall von Vermögensschäden sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers der Höhe nach mit dem Einfachen des Auftragswerts beschränkt, im Fall von Personenschäden mit dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung von Initial. Darüber hinaus haftet Initial nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
9.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen.
9.3 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

10. Servicevereinbarungsdauer:

10.1 Die Vereinbarung wird mangels gegenteiliger Regelung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu dem in der Vereinbarung vorgesehenen Stichtag, frühestens nach Ablauf von 3 Jahren gerechnet ab der ersten Lieferung, möglich.
10.2 Die im Auftrag bezeichneten Monate Leistungsmonate und umfassen daher nicht vereinbarte Ruhezeiten (insbesondere Sommerpausen). Diese verlängern die Laufzeit der Vereinbarung und den Termin für die erstmalige Kündigung um die Dauer der Ruhezeiten. Für die Dauer der Ruhezeit sind die zur Verfügung gestellten Waschräumprodukte an Initial zurückzustellen.
10.3 Initial ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Verletzung der Vereinbarung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.3 Satz 1 genannten Gründen vor.
10.4 Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet, es Initial zu ermöglichen, Waschräumprodukte, die in ihrem Eigentum stehen, während der üblichen Geschäftszeiten abzuholen.
10.5 Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, stehen Initial darüber hinaus als ein pauschallerer, verschuldensunabhängiger Schadenersatz bei unbefristeten Vereinbarungen zumindest 2/3 der Serviceentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, zu, bei befristeten Vereinbarungen zumindest 2/3 der bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vereinbarung anfallenden Serviceentgelte. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Verwahrungspflichten:

11.1 Bis zur Rückstellung des Servicegegenstandes hat der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Verwahrung des Servicegegenstandes zu sorgen und ist er zur fachgerechten Behandlung und Instandsetzung des Servicegegenstandes auf seine Kosten verpflichtet.
11.2 Bei Verlust oder einer über den normalen Gebrauch hinausgehenden Abnutzung oder Beschädigung (etwa Verbrennungen, Chemikalienschäden, großflächige unentfernbare Verschmutzungen) haftet der Auftraggeber mit dem jeweils aktuellen Verkaufspreis der Ersatzware.
11.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Produkte während des Gebrauches in seiner Sphäre nicht durch Initial versichert sind. Er verpflichtet sich daher, für einen ausreichenden Versicherungsschutz dieser Produkte Sorge zu tragen.

12. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger von Initial über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

13.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. Die die Vereinbarung anwendbare Sprache ist Deutsch.
13.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, an der Initial beteiligt ist, ist ausschließlich nach ihrer Wahl die Zuständigkeit des für Amstetten oder Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
13.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich nach Wahl von Initial als Erfüllungsort Amstetten bzw. Wien, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14. Sonstiges

14.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Initial zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
14.2 Initial führt ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften unter Aufrechterhaltung der Unternehmensgrundsätze und -ethik durch.
14.3 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu führen, insbesondere in Beachtung der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen.
14.4 Sollte einer der beiden Parteien der Vereinbarung bekannt werden, dass ihr Gegenüber im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Fehlverhalten gesetzt hat, das gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Bei einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch Initial treten die in Punkt 10.4 und 10.5 dieser AGB angeordneten Folgen ein.

Wir weisen darauf hin, dass Rentokil Initial plc, die Muttergesellschaft der Rentokil Initial GmbH, in Großbritannien ansässig ist und daher der britischen Anti-Korruptions Gesetzgebung unterliegt. Diese Regelungen gelten auch für alle Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Initial Textil- und Hygieneservice GmbH für Rent & Go Matten

1. Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch auf Grund von Folgeaufträgen) von Initial Textil- Hygieneservice GmbH (im Folgenden „Initial“) im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung, dem Service und/oder dem Kauf von Matten. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Initial schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vereinbarungsschluss:

2.1 Die Angebote von Initial sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

2.2 Eine Vereinbarung erlangt für Initial nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag jedenfalls bis zum vereinbarten Beginn der Leistungsausführung, zumindest jedoch 2 Monate gebunden. Die Fachberater von Initial sind jedenfalls nicht berechtigt, im Namen von Initial Erklärungen abzugeben oder diese zu berechtigen oder zu verpflichten.

2.3 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vereinbarungsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich Initial vor.

2.4 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

3. Preise:

3.1 Alle von Initial genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern, ohne Gebühren für den Transport zum Auftraggeber (wie insbesondere Maut und Liftgebühren), Verpackung und Versicherung, und bei Exportaufträgen ohne Transportkosten und Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Angebotene Preise gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft.

3.2 Bei Vereinbarungen mit Wechselintervallen kann die Anzahl der Lieferungen geringfügig abweichen; das vereinbarte Serviceentgelt bleibt hiervon unberührt.

3.3 Treten zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten (insbesondere Transportkosten), sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so ist Initial berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

3.4 Gutschriften für unbenutzte Produkte können nicht erfolgen.

3.5 Initial ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – berechtigt, das Entgelt entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichten Verbraucherpreisindex 2010 gemäß der Gruppe „Verschiedene Waren und Dienstleistungen“ (solte dieser Index nicht mehr verlaublicht werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder nächstähnlicher Index als vereinbart) jährlich anzupassen (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100). Initial ist im Falle einer Erhöhung der Indexzahl berechtigt, das Entgelt in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils zum Stichtag (= jener Tag des Jahres mit demselben Tag und Monat wie der Tag des Beginns der Vereinbarung) jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen der Vereinbarung folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

3.6 Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit einer Vereinbarung mit Initial sind vom Auftraggeber zu tragen. Dieser hat daher Initial für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

4. Leistungsausführung:

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Initial die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten. Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn kraftfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch Initial abgeschlossen.

4.2 Soweit Liefer- und Leistungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird dadurch nicht berührt.

4.3 Beseitigt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Initial gesetzten, angemessenen Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um die Zeit, die die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Materialien erfordert.

4.4 Bei einer von Initial zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern Initial an der Verzögerung ein grobes Verschulden trifft.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung zu den vereinbarten Zeitpunkten zu übernehmen, andernfalls treten die Rechtsfolgen gemäß Punkt 8.3 ein.

4.6 Der Auftraggeber hat für eine freie Zufahrt zur Anlieferstelle zu sorgen (z.B. Schnee räumen), andernfalls wird der dadurch entstandene Aufwand/die Wartezeit des Fahrers in Rechnung gestellt.

5. Zahlung:

5.1 Mangels anderer Vereinbarung sind die Rechnungsbeträge prompt, ohne Abzug zu bezahlen.

5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen prozessualen und außerprozessualen, tarifmäßigen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Initial beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

5.3 Die gesamte Restforderung von Initial wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sonst wesentlich verringert. In diesen Fällen ist Initial berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitenleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Initial in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten ihres Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits die Vereinbarung aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungenklagen ausgeschlossen sind.

5.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Initial berechtigt, die weitere Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die vorübergehende Zurückbehaltung stellt keine Kündigung der Vereinbarung dar. Initial ist diesfalls auch berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 5 Tagen zur Nachholung der Zahlung den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat Initial Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes. Ein darüber hinausgehender Anspruch von Initial bleibt hiervon unberührt.

5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1 Die gelieferten Matten bleiben im Eigentum von Initial. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber, die die Matten von Initial betreffen, hat der Auftraggeber unverzüglich Initial mitzuteilen. Diesfalls hat der Auftraggeber den betrieblernen Gläubigern das Fremdeigentum von Initial bekanntzugeben. Der Auftraggeber hat diesfalls Initial schad- und klaglos zu halten.

6.2 Für den Fall des Kaufes (insbesondere iSd Punkt 11.4) bleiben die gelieferten Matten bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Initial (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) in ihrem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsbereinigung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig.

6.3 Die Zurücknahme der Ware durch Initial gilt nicht als Rücktritt von der Vereinbarung; sämtliche Rechte von Initial aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Serviceleistung:

7.1 Die Leistung von Initial besteht in einer regelmäßigen Lieferung gereinigter (neuer oder gebrauchter) Matten im Austausch gegen die gleiche Anzahl verwendeter Matten. Die Matten werden von Initial auf Grund der Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Lieferung neuer Matten.

7.2 Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet.

8. Leistungsstörungen:

8.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Verwendung der vereinbarten Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Übergabe an den Auftraggeber oder im Falle deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung.

8.3 Die Matten sind bei Übernahme vom Auftraggeber unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und feststellbare Mängel und/oder eine feststellbare Unvollständigkeit bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferchein oder Frachtbrief unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, ist dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferchein oder Frachtbrief zu vermerken und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel und/oder eine allfällige unvollständige Leistung binnen 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Matten, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden und/oder die Leistung unvollständig war.

8.4 Die Gewährleistungsverpflichtung von Initial beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder die Ersatzlieferung der mangelhaften Teile. Alle Leistungen von Initial aus Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich an ihrem Sitz erbracht.

8.5 Initial ist nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

8.6 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund des verwendeten Materials zu Maßabweichungen von +/- 3% kommen kann. Eine Maßabweichung von +/- 3% gilt daher nicht als Mangel. Weiters nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass bei Matten mit Übergröße (diese werden mit Schweißnähten produziert) keine Haftung für Optik und Haltbarkeit dieser Schweißnähte seitens Initial übernommen werden kann.

8.7 Da das Ausgangsrecycelat unterschiedlich große Farbanteile enthält, sind Farbabweichungen auch innerhalb einer Charge nicht immer vermeidbar und berechtigen grundsätzlich nicht zur Reklamation. Aus diesem Grund sind auch Vereinbarungen über die gewünschte Farbe lediglich im Rahmen solcher herstellungsbedingter Farbschwankungen möglich. Eventuelle Muster oder Proben können nur als Beispiel gelten. Witterungseinflüsse (insbesondere Luftverschmutzung und UV-Strahlung) können die Oberfläche und Farbe verändern. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Nutzungsdauer. Farbschwankungen sind überdies innerhalb eines Produkttypes durch Produktion an verschiedenen Produktionsstagen möglich. Diese Abweichungen stellen jedoch keine Qualitätsminderung dar, da der Gebrauchswert nicht beeinträchtigt wird. Farbechtheitsgarantien (insbesondere bei Weiß) schließt Initial aus. Die Matten unterliegen zudem einer üblichen Abnutzung.

8.8 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung verpflichtet, die Gebrauchs- und Pflegehinweise, ebenfalls abrufbar unter www.initial.at, zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme von Initial einzuholen.

9. Schadenersatz:

9.1 Die Haftung von Initial für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Im Fall von Vermögensschäden sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers der Höhe nach mit dem Einfachen des Auftragswerts beschränkt, im Fall von Personenschäden mit dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung von Initial. Darüber hinaus haftet Initial nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

9.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen.

9.3 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

10. Schutzrechte:

10.1 Sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich beauftragt, werden die Matten mit den Warenzeichen und/oder Designvorgaben des Auftraggebers versehen.

10.2 Der Auftraggeber haftet Initial dafür, dass die von ihm zur weiteren Verwendung und Bearbeitung überlassenen Warenzeichen und/oder Designvorgaben nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Sollte ein Dritter gegen den Auftraggeber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der vereinbarungsgegenständlichen Produkte geltend machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Initial hierüber sofort zu unterrichten. Im Fall einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Auftraggeber Initial schad- und klaglos zu halten.

10.3 Der Auftraggeber gestattet Initial, sämtliche vereinbarungsgegenständliche Produkte mit ihrem Firmennamen und -logo zu versehen.

11. Servicevereinbarungsdauer:

11.1 Die Vereinbarung wird mangels gegenteiliger Regelung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu dem in der Vereinbarung vorgesehenen Stichtag, frühestens nach Ablauf von 3 Jahren gerechnet ab der ersten Lieferung, möglich. Sofern Initial Matten im Depotsystem beim Auftraggeber gemäß der vereinbarten Ausstattung und Ausstattungsart zur Verfügung gestellt hat, ist eine Reduzierung der Depotmenge, auch nach einer Kündigung, nicht möglich.

11.2 Die im Auftrag bezeichneten Monate sind Leistungsmonate und umfassen daher nicht vereinbarte Ruhezeiten (insbesondere Sommerpausen). Diese verlängern die Laufzeit der Vereinbarung und den Termin für die erstmalige Kündigung um die Dauer der Ruhezeiten. Für die Dauer der Ruhezeit sind die zur Verfügung gestellten Matten an Initial zurückzustellen.

11.3 Initial ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Verletzung der Vereinbarung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.3 Satz 1 genannten Gründen vor.

11.4 Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet, die speziell für den Auftraggeber angeschafften Matten zum Zeitpunkt, zumindest jedoch zu 1/3 des Neuwertes (gemäß der jeweils aktuellen Ersatzpreislise von Initial) zu übernehmen. Die monatliche Abschreibung beträgt 1%.

11.5 Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, stehen Initial darüber hinaus als ein pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatz bei unbefristeten Vereinbarungen zumindest 2/3 der Serviceentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, zu, bei befristeten Vereinbarungen zumindest 2/3 der bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vereinbarung anfallenden Serviceentgelte. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Verwahrungspflichten:

12.1 Der Auftraggeber hat für die ordnungsgemäße Verwahrung der Matten zu sorgen. Die zur Verfügung gestellten Matten dürfen nicht durch Dritte gereinigt oder Instand gehalten werden.

12.2 Bei Verlust oder einer über den normalen Gebrauch hinausgehenden Abnutzung oder Beschädigung (etwa Verbrennungen, Chemikalienschäden, großflächige unentfernbare Verschmutzungen) haftet der Auftraggeber mit dem jeweils aktuellen Verkaufspreis der Ersatzware.

12.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Produkte während des Gebrauches in seiner Sphäre nicht durch Initial versichert sind. Er verpflichtet sich daher, für einen ausreichenden Versicherungsschutz dieser Produkte Sorge zu tragen.

13. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger von Initial über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

14.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. Die auf die Vereinbarung anwendbare Sprache ist Deutsch.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, an der Initial beteiligt ist, ist ausschließlich nach ihrer Wahl die Zuständigkeit des für Amstetten oder Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

14.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich nach Wahl von Initial als Erfüllungsort Amstetten bzw. Wien, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

15. Sonstiges:

15.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Initial zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

15.2 Initial führt ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften unter Aufrechterhaltung der Unternehmensgrundsätze und -ethik durch.

15.3 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu führen, insbesondere in Beachtung der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen.

15.4 Sollte einer der beiden Parteien der Vereinbarung bekannt werden, dass ihr Gegenüber im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Fehlverhalten gesetzt hat, das gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Bei einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch Initial treten die in Punkt 11.4 und 11.5 dieser AGB angeordneten Folgen ein.

Wir weisen darauf hin, dass Rentokil Initial plc, die Muttergesellschaft der Rentokil Initial GmbH, in Großbritannien ansässig ist und daher der britischen Anti-Korruptions-Gesetzgebung unterliegt. Diese Regelungen gelten auch für alle Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz.